

MUSIKVEREIN BALINGEN E.V.

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)



gefördert durch

SPARKASSE  ZOLLERNALB

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Musikverein Balingen“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 72336 Balingen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Förderung der Blasmusik.
- b) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Die Veranstaltung von Konzerten.
 - 2. Die Durchführung von Übungsabenden und Probestunden.
 - 3. Die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen.
 - 4. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art.
 - 5. Die Teilnahme an Musikfesten der Deutschen Blas- und Volksmusikverbände, seiner Unterstützungsverbände und Vereine.
 - 6. Förderung der Jugendmusik.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände.
- e) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 3: Mitglieder des Vereins

- a) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Angehörige der musizierenden Gruppen und dem Vorstand oder Ausschuss angehörende Mitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.
- b) Als Mitglieder können auf Antrag alle Einzelpersonen, Firmen und Organisationen aufgenommen werden, die sich zur aktiven oder fördernden Mitarbeit im Verein verpflichten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- c) Alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- d) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder
- b) die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Der Beschluss des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6: Mitgliederbeiträge

Von den fördernden (passiven) Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7.1), der Ausschuss (§ 7.2) und die Mitgliederversammlung (§7.3).

§ 7.1: Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 2 BGB und jeder der beiden ist alleine vertretungsberechtigt.
- b) Im Innenverhältnis gilt:
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen. Er führt die Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Ausschusses.
Er ist berechtigt, zu allen Sitzungen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bei zu ziehen.

Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- c) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der 1. Vorsitzende anstelle des Ausschusses entscheiden. Er hat diesem die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- e) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschussmitglieder beauftragen.
- f) Der Vorstand wird gewählt auf zwei Jahre laut § 8.

§ 7.2: Der Ausschuss:

- a) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands (§ 7.1), den Funktionsträgern (§ 7.2.1 bis § 7.2.6) und maximal sieben weiteren Beisitzern. Die sieben Beisitzer setzen sich zusammen aus bis zu fünf aktiven Mitgliedern und bis zu zwei passiven Mitgliedern.
- b) Die Beisitzer werden gewählt auf zwei Jahre laut §8.
- c) Der Verein hat folgende Funktionsträger (siehe § 7.2.1 bis § 7.2.6):
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Jugendleiter
 - Jugendvertreter
 - Kassenprüfer
- d) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- e) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung der Ausschussmitglieder einberufen. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.
- f) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand.
- g) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- h) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- i) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- j) Alle Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7.2.1 Kassier:

- a) Der Kassier erledigt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins. Der Kassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Ein Kassenjournal ist zu führen.
- b) Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und den Empfang zu quittieren.
- c) Der Kassierer hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und zu organisieren.
- d) Er fertigt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss an und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor. Des Weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass die aus dem Geschäftsabschluss sich ergebenden Steuererklärungen rechtzeitig erstellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.
- e) Der Kassenabschluss ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer (siehe § 7.2.6) zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- f) Der Kassier wird auf zwei Jahre gewählt laut § 8.

§ 7.2.2 Schriftführer:

- a) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen zu erstellen.
- b) Die Protokolle sollen dabei den wesentlichen Inhalt der Beratungen und der dabei jeweils gefassten Beschlüsse beinhalten.
- c) Der Schriftführer wird auf zwei Jahre gewählt laut § 8.

§ 7.2.3 Pressewart:

- a) Der Pressewart hat die komplette schriftliche Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in den öffentlichen Medien, Zeitungen, etc. vorzunehmen.
- b) Der Pressewart ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung in der örtlichen Tagespresse.
- c) Der Pressewart wird auf zwei Jahre gewählt laut § 8.

§ 7.2.4 Jugendleiter:

- a) Der Jugendleiter ist der Vertreter der Jugendgruppen des Vereins im Ausschuss und gegenüber dem Vorstand.
- b) Der Jugendleiter organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand Jugendlehrgänge, Konzerte, Freizeiten o. ä. und er überwacht deren Gestaltung.
- c) Der Jugendleiter, gegebenenfalls unterstützt durch einen Jugendvertreter, verwaltet die Geldmittel, die der Verein für die Jugendarbeit zur Verfügung stellt bzw. die die Jugendgruppe aus ihren Reihen als Beitrag erhebt.
- d) Der Jugendleiter kann in Personalunion auch andere Aufgaben im Verein wahrnehmen.
- e) Der Jugendleiter wird gewählt auf zwei Jahre laut § 8.

§ 7.2.5 Jugendvertreter:

- a) Der Jugendvertreter vertritt die Jugendlichen des großen Blasorchesters.
- b) Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen vorgeschlagen. Es kann von den Jugendlichen immer nur ein Jugendvertreter vorgeschlagen werden.
- c) Der Jugendvertreter wird bestätigt für 2 Jahre laut § 8.

§ 7.2.6 Kassenprüfer:

- a) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.
- b) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder – falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist – einzeln die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt laut § 8.

§ 7.3: Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und –abschlusses des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Funktionsträger und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 2. Die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses.
 3. Die Wahl und die evtl. Abberufung des Vorstands, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einmalige Veröffentlichung in der Balingener Tagespresse zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
- c) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder –neufassung müssen die geänderten Paragraphen bzw. Punkte benannt werden.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- g) Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
- h) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- i) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies schriftlich mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur sieben Tage.

§ 8: Wahl des Ausschusses:

- a) Die einzelnen Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter und die Kassensprüfer werden immer im selben Jahr gewählt und zwar im jährlichen Wechsel mit den restlichen Ausschussmitgliedern (2. Vorsitzender, Kassier, Pressewart, alle Beisitzer und der Jugendvertreter).

- b) Scheidet ein Ausschussmitglied bereits nach einjähriger Amtszeit aus, so ist der Nachfolger nur auf ein Jahr zu wählen, um wieder in den vorgesehenen Turnus laut a) zu gelangen.

- c) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.
- d) Eine Wiederwahl der einzelnen Ausschussmitglieder ist zulässig.
- e) Wählbar ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Ausnahme ist der Jugendvertreter.
- f) Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9: Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Für diesen Fall ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu je alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt.
- c) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadtverwaltung Balingen zu übergeben mit der Auflage, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet werden, so ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10: Datenschutz

- a) **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

b) **Als Mitglied des Blasmusik – Kreisverbandes Zollernalb** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

c) **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse sowie im Besonderen den Zollernalb-Kurier Balingen und den Schwarzwälder-Boten Balingen über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite (Homepage) des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikkreisverband Zollernalb von dem Widerspruch des Mitglieds.

d) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Wertungsspielen

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßiger Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

e) **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn

Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 11: Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2011 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle Fassungen früheren Datums.

Balingen, den 18. März 2011

Die Satzung wurde am 27.06.2011 in das Vereinsregister beim AG Balingen eingetragen und ist somit rechtskräftig.